### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

84 (30.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug burch bie Poft ober ben Berlag vierteljährlich 1 Mt.



Angeigenpreis: Die einspaltige Beile ober beren Raum 15 Bfg. Drud mid Berlag von Abolf Dups in Durlad. — Fernsprecher Rr. 204.

Mr. 84.

Mittwoch, 30. Tezember

1914.

#### Das Schiegen und Abbrennen von Fenerwerts. forpern in der Renjahrenacht betr.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrsnacht ist

Ruwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark ober mit Saft bestraft.

Schulbehörden und Eltern werden um Berwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist zusolge Verordnung vom 29. August 1905 (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuer-werkskörpern (Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, ins= besondere an Personen unter 16 Jahren verboten. 213 "Migbrauch" der Feuerwerketörper ist deren Abbrennen in der Neujahrsnacht anzusehen. Die Vertäufer von Feuerwerkstörpern werden bei diefer Gelegenheit zur ftrengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obengenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung 2c.) ermahnt.

Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach den 15. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

#### Die Feier der Gilvesternacht betr.

Dem Ernst der Zeit würde es nicht entsprechen, wenn die bevorstehende Gilvesternacht durch übermäßigen Alkoholgenuß und dadurch hervorgerufene Ausgelaffenheit uim. gefeiert würde.

Die Bürgermeisterämter bes Bezirfs werben deshalb veranlaßt, aus Anlag der Silvefternacht keine Polizeistundeverlängerung zu er= teilen und mit größter Strenge barauf zu achten, daß in der Silvesternacht Störungen der öffentlichen Ordnung unterbleiben.

Durlach ben 29. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

#### Maul= und Alauenseuche betr.

Das Gr. Bezirtsamt Bretten macht befannt: ... Unter den Biebbeständen des Bahnwarts Satob Säfele und Milchandlers Rarl Bippes in Diedelsheim ift die Maul- und Rlauen= seuche ausgebrochen. Die verseuchten Gehöfte bilden einen Sperrbezirt im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichs= viehseuchengeset und der übrige Teil der Bemeinde Diedelsheim ein Beobachtungsgebiet im Ginne ber §§ 165 ff. a. a. D."

Durlach den 23. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Maul: und Alauenseuche betr. Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht

"Nachdem neuerdings festgestellt worden ift, daß unter dem Biehbestand des Chriftof Rat in Ellmendingen die Maul- und Rlauenseuche nicht geherrscht hat, wurden die be-züglich des Gehöftes des Ray angeordneten Sperrmagregeln aufgehoben.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter bem Biehbestand bes Schmiedmeisters Bach in Ellmendingen erloschen und die Des insektion vorschriftsmäßig durchgeführt ift, wurden die bezüglich des Gehöftes des Bach angeordneten Sperrmagregeln aufgehoben.

Die Gemarkung Ellmendingen bleibt nach wie vor Beobachtungsgebiet."

Durlach den 24. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Reuregelung der Bagpflicht betr.

Nachstehend bringen wir eine Kaiserliche Verordnung obigen Betreffs vom 16. Dezember R.G.Bl. S. 521 — zur öffentlichen

Durlach ben 28. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Bis auf weiteres ift jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Musland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, fich durch einen Bag über seine Person aus-

die Preise

2 - Zimmer-Wohnung später zu vermieten sofort oder

Durlach ben 30.

Laden sofort oder später zu bermieten. Rüsheres S. Samptstraße S. hofort oder fpater

Wohnung von 3 Zimmern, 1 ruhigem Haufe zu vermieten. Zu erfragen in der Expedition d. Bl. erfragen in der Expedition d. Bl. Moderne 4-Zimmermohnung, 200 der zu vermieten. Näh. eventl. früher zu vermieten. Näh. Weingarterfraße 22. 1. St. rechts Gine kleine Wohnung sofort oder

Rotwein

Tine freundliche 3-Zinnmer-Wanung (Etagenwohnung) mit Land 1. Allem Zubehör ist auf 1. Allem Zubehör zubehören.

Gine freundliche 3-Zinnmer-Wahnung mit Gas und Gläsabschaft nung mit Gas und Gläsabschaft (Rähe neuer Bahnhof) ist auf 1. Allem der Bahnhof) ist auf 1. Allem der Bahnhof) ne kleine r zu vermieten **Lammstraße** ? **Lammstraße** ? whliche 3= Zinnner=V

Kirsch- u. Zwetschgenwasser

per Liter von 80 3 an.

Gegenüber dem Culting) n der 3. Stock (Etagenwohnung) n 4 Zimmern, Bad, Mansarde ne reichlichem Zubehör auf 1. Ap reichlichem Jäheres beim Eige

Punschessenzen

it Eingroßes Mansardenzimmer ist mit Küche, Keller und Speicher, gill event. auch 2 Zimmer, sofort oder auf 1. April zu vermieten Königstraße 2.

rirchengesangbereins 8 Uhr: Sütterlin. ier, abends 6 Uhr:

ge der Kaserne ist ein Zimmer zu ver-wanenstr. 2, 3. St. Arbeiter

Freundl. 2=Zimmer-Wohnungmit Zubehör auf 1. April gesucht. Off.

u. Rr. 480 an die Exped. d. Bl.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller, Speicher sosort oder auf 1. April zu vermieten

Wiche, Keller, Speicher sosort oder auf 1. April zu vermieten

Wühlstraße 16.

Ein junger Airedale-Terrier verstief sich in Durlach letzten Samstag.

Köhnung Karlsruhe, Rinthelmerstr. 15.

Stück, hat abzugeben August Goldschmidt, Gefterstraße 1.

Gine Grube Strohfuhoung



61

Sylvester

Wo feiern wir

bes Bater= bem Zustandekommen bes W haben, sprechen wir unsern Sas Mote Kreuz. u g u u welche zu de beigetragen l # E denjenigen, 11 Jossefonzerts

una yanuweinet -verem Vurlan G. U. afthaus "zum Pfing" eine Higaus "sum Pflug" eine Sandwerferverstammennig

findet im

ie fämtliche ach mit der freundl. ein. Lagesordnung:

"Sie wirtschaftliche Lage im Handwert".
Hierzu laben wir unser werten Minglieder, sowie sändwerter und Gewerbetreibende vom Gaubezirt Durlach m Bitte um zahlreiches und pünktliches Erscheinen hierdurch freund

guter Bezahlung für dauerude Beschüftigung gesucht. Munitionsfahrik bei Wolfartsweier.

Den Militärbesehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirte und be= stimmte Zeiträume ben Uebertritt gewiffer Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Baffen gu=

§ 2. Jeder Ausländer, der fich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Baß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber tonnen für Fälle, in denen Beschaffung eines Passes nicht mög-lich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anertennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Perfonalbeschreibung und mit einer Photographie des Baginhabers aus neuester Beit, mit deffen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber verseben sein, daß ber Paginhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Berson ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Sälfte auf der Photographie, zur anderen Salfte auf dem Bapier des Baffes

angebracht ist. Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Becheinigung muß von der zuständigen Bolizeibehörde oder von dem Gefandten oder Berufstonful des Landes, dem der Paginhaber angehört, ausgestellt fein. Im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Musländische Baffe, die zum Gintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Bertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Be-benten gegen die Person des Baginhabers befteben, oder wenn den Borichriften des Abf. 1 nicht genügt ist.

Die Militarbefehlehaber konnen nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbegirte und bestimmte Beiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visumspflicht be-

§ 4. Behrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirketommandos ausgestellt werden, in deffen Kontrolle fie ftehen; joweit für Wehrpflichtige eine folche Kontrolle nicht besteht, ist die Bu-

ftimmung desjenigen Bezirkskommandos er-forderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsit oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Berordnung tritt mit dem 1. Ja-nuar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpuntt treten die Berordnung betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesethl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenz-verkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Bagpflicht betreffen, außer Rraft.

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Da die Wachmannschaften der Bahnschutkommandos längs der Bahnlinien stehen ober patrouillieren und durch die Ausübung der Jagd längs der Bahnen, insbesondere bei Hühner-, Fasanen- und Hasenjagden in ber Ebene, gefährdet werden konnen, wird hiermit gemäß § 29 P.St. G.B. angeordnet, bag bie Bahnschutkommandos von der Vornahme von Jagden längs der Bahnen jeweils unterrichtet werden, um die Wachmannschaften anweisen zu können, sich ben ben Bahnlinien nähernben Jägern alsbald bemerkbar zu machen, um bas Schießen in der Richtung der Posten zu ver-

Ferner wird, um eine Gefährdung der Boften zu verhüten, die Jagdausübung auf freiem Felbe zu beiben Seiten bewachter Bahnlinien auf eine Entfernung von rund 200 m nach jeder Seite, im Walbe und Gebirge auf je 100 m nach jeder Seite verboten. Durlach den 18. Dezember 1914.

Großherzogliches Bezirtsamt.

Maul: und Klauenseuche betr. Das Großh. Bezirksamt Bruchfal macht bekannt:

"Unter dem Biehbestand des Landwirts August Dffeld in Stettfeld ift die Maulund Rlauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gehöft bildet ein Sperrgebiet im Sinne der 161 ff. der Ausführungsvorichriften zum Reichsviehseuchengesetz und die Gemeinde Stett-feld ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. D."

Durlach ben 24. Dezember 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Während der Dauer der Verhinderung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Trautwein in Durlach ist Rechtsanwalt Köppel in Karlsruhe als Stellvertreter des Konkursverwalters im Konturs des Raufmanns Alexander Rogwo, in Durlach bestellt.

Durlach ben 26. November 1914. Der Gerichtsschreiber Gr. Umtegerichts.

Vorausbestellungen bis Donnerstag mittag er-heten, da des Krieges wegen keine unnützen Vor-räte ins Haus genommen werden können. 2 Universelle Gebäck, und 2 50. 2. -Zu Mk.

Sylvestor-Abondessen

Gute reine Vorzügliche

Neu hergerichtete Lokalitäten. G Moninger (hell und dunkel). Vo Billigste Preise.

our.

Durlach,

BEVE BV.

größere

für

Zimmer

Separate 7 Gesellschaften.

zum neuen Jahr!

Wünschen

Mit den besten Wünsche u Ealasta Eastz

Frau

いのよのい

回回

Daul'f ag u it f.

H. 3.— Hellnut Wußgnug 1 Hasenstell, Erfleile New A v. 3.— Hellnut Wußgnug 1 Hasenfell, Erfleile Bernstellen Geboth für geleifter Reparaturen dem Roten Kreuz nachgeloffen Mt. 7.80, Ungenannt ebenfalls für Reparaturen achgeloffen Mt. 1.—, Hissielle Aue Kt. 3 d. und 4 eine ceräncherte Wurft, 2 Käckhen Tabal, 5 Käckhen Pigaretten Ungenannt 1 P. Socken u. Mt. 5.— für Wolle, August Wasikhburger 1 Korb Tafelbirnen und Mt. 20 – für Woll.
Das Büre danken für die Spenden und bütten um weitere Zuwendungen.
rechnung weren gefchlossen Weißnäherei Nählanle

1. Beingarterstraße 25.

Rola Alffenburg

# S

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK